

Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental

vom XX.XX.XXXX / Stand 19. Juni 2020

Die Einwohnergemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil vereinbaren gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes¹:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter

¹ Die Einwohnergemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil (kurz: Vertragsgemeinden) bilden die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental (BPA Leimental) gemäss § 4 APG².

² Zur Erledigung der Aufgaben innerhalb der Versorgungsregion richten die Vertragsgemeinden eine gemeinsame, unabhängige Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter ein.

§ 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag abschliessend.

II. Delegiertenversammlung

§ 3 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten.

² Jede Vertragsgemeinde delegiert ein oder mehrere Mitglieder - maximal gemäss Anzahl Stimmen - und bestimmt für diese eine Stellvertretung. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig in der Versorgungsregion Leistungserbringer oder bei einem Leistungserbringer angestellt sind, oder bei einem Leistungserbringer in der Versorgungsregion Organstellung haben.

³ Jede Gemeinde hat mindestens eine Stimme. Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern haben zwei Stimmen; Gemeinden mit mehr als 20'000 Einwohnern haben drei Stimmen. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.

⁴ Jede Vertragsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für ihre Delegierten und deren Stellvertretungen selber; sie kann maximal so viele Delegierte bestimmen, wie sie Stimmen hat. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode.

⁵ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst und wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium sowie ein Vizepräsidium. Diese beiden Personen dürfen nicht der gleichen Vertragsgemeinde angehören.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970 (SGS 180)

² Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 (SGS 941)

⁶ Die Fachstelle ist zuständig für die Administration der Delegiertenversammlung (Korrespondenz, Einberufung, Protokoll, Sitzungserfassung etc.).

⁷ Die Delegierten werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.

§ 4 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die durch das APG und die APV³ der Versorgungsregion zugewiesen sind.

² Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion,
- b. die Genehmigung von Budget und Investitionen (gemäss § 15),
- c. die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichts,
- d. die Beauftragung der Aufsicht gemäss § 8 APG,
- e. die Kenntnissnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG,
- f. Beschluss von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB,
- g. Beschluss von zusätzlichen Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG,
- h. die Festlegung der Leitgemeinde und des Standortes der Fachstelle,
- i. die Festlegung des Stellenetats der Fachstelle,
- j. die Anstellung des Personals, vorbehalten bleibt § 10 Abs. 2,
- k. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit.

³ Die Delegierten beschliessen ausserdem einstimmig über

- a. die Erstellung und Verabschiedung des Versorgungskonzepts gemäss § 20 APG,
- b. den Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen gemäss § 21 Abs. 1 APG.

⁴ Die Delegierten und die Gemeinderäte beschliessen einstimmig über

- a. die Aufnahme neuer Vertragsgemeinden,
- b. die Änderungen des Vertrages.

⁵ Für den Ausschluss einer Vertragsgemeinde braucht es jeweils eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Delegiertenstimmen und der Gemeinderatsgremien.

⁶ Budget, Rechnung, Versorgungskonzepte und Leistungsvereinbarungen werden den Vertragsgemeinden 30 Tage vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.

§ 5 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Ordentliche Versammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungsversammlung), zusätzliche nach Bedarf und Anfall beschlussfähiger Geschäfte. Ausserordentliche Versammlungen sind inner-

³ Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung vom 20. März 2018 (SGS 941.11)

halb von 30 Tagen einzuberufen, wenn dies von zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung, die nicht derselben Gemeinde angehören, unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zuzustellen.

² Die Beschlussfassung erfolgt vorbehältlich anderslautender Bestimmungen mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 4 Abs. 3 müssen von den anwesenden Delegierten einstimmig gefasst werden. Einstimmigkeit gilt auch bei Beschlüssen gemäss § 21 Abs. 3 APG.

³ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend und gleichzeitig jede Vertragsgemeinde vertreten ist. Abstimmungen erfolgen offen.

⁴ Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Der Zirkulationsbeschluss ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu protokollieren.

III. Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter

§ 6 Organisation

¹ Die Fachstelle hat ihre Räumlichkeiten in einer der Vertragsgemeinden.

² In Absprache mit den Delegierten mietet sie die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten.

³ Die Fachstelle umfasst insbesondere:

- a. die Leitung,
- b. Beraterinnen und Berater,
- c. das Sekretariat.

§ 7 Leitung

¹ Die Delegierten beschliessen die Anstellung der Leitung der Fachstelle.

² Die Leitung stellt die Stellvertretung sicher.

§ 8 Aufgaben der Fachstelle

¹ Die Fachstelle ist verantwortlich für die Administration der Delegiertenversammlung und für die Umsetzung deren Beschlüsse.

² Die Fachstelle deckt das Informations- und Beratungsangebot gemäss § 15 Abs. 2 APG wie folgt ab:

- a. Information der Einwohnerinnen und Einwohner in der Versorgungsregion,
- b. Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung,
- c. Vermittlung von geeigneten Angeboten.

³ Die Fachstelle ist für die Erarbeitung der Grundlagen insbesondere für folgende Beschlüsse der Delegierten verantwortlich:

- a. Versorgungskonzept gemäss § 20 APG,
- b. Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern gemäss § 21 APG,
- c. Budget und Jahresrechnung.

⁴ Die Fachstelle evaluiert regelmässig zu Handen der Delegierten den Bedarf

- a. an ambulanter und intermediärer Pflege gemäss § 23 APG,
- b. an betreutem Wohnen gemäss § 29 APG und
- c. an stationärer Pflege gemäss § 33 APG.

⁵ Die Delegierten können die Fachstelle mit zusätzlichen Aufgaben betrauen. Wenn es sich dabei um eine eigentliche Verschiebung von Aufgaben der Gemeinden an die Fachstelle handelt, so sind dafür die zustimmenden Beschlüsse der Vertragsgemeinden erforderlich.

§ 9 Stellen

¹ Die Delegierten legen die Anzahl der unbefristeten Stellen der Fachstelle fest.

² Die Ausführungsvereinbarung kann die Leitung der Fachstelle ermächtigen, befristete Anstellungen vorzunehmen und betreffend diesen als Anstellungsinstanz zu amten.

§ 10 Anstellung

¹ Die Delegierten beschliessen die Anstellung und Kündigung der Leiterin bzw. des Leiters der Fachstelle.

² Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle beschliesst die Anstellungen und Kündigungen der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 11 Mitarbeitende

¹ Die Mitarbeitenden unterstehen personalrechtlich und administrativ der Leitgemeinde.

² Die Delegiertenversammlung ist gegenüber der Leitung weisungsbefugt.

³ Die Mitarbeitenden unterstehen fachlich der Leiterin / dem Leiter der Fachstelle.

§ 12 Ausgabenzuständigkeit

Die Ausgabenzuständigkeit wird in der Ausführungsvereinbarung gemäss § 2 geregelt.

IV. Kontrolle

§ 13 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

¹ Die Delegierten beauftragen eine externe qualifizierte Stelle mit der Rechnungsprüfung. Die Kosten für diese Prüfung gehen zu Lasten des Fachstellenbudgets.

² Jede Vertragsgemeinde delegiert ein Mitglied ihrer Geschäftsprüfungskommission in die Geschäftsprüfungskommission der Fachstelle.

³ Die Mitglieder der Geschäftsprüfung werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.

V. Finanzierung

§ 14 Finanzierung

¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Fachstelle.

² Die Kosten gemäss Absatz 1 werden anhand der Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

³ Die Kosten aus den Leistungsvereinbarungen werden gemäss den darin vereinbarten Kostenschlüsseln auf die Einwohnergemeinden verteilt.

⁴ Die Kostenanteile gemäss Absatz 1 – 3 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

⁵ Einnahmen werden den Vertragsgemeinden nach demselben Verteilschlüssel gutgeschrieben wie die Kosten.

§ 15 Investitionen

¹ Über einen Investitionsbetrag bis maximal CHF 250'000 pro Jahr beschliessen die Delegierten mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit abschliessend. Bei diesem Betrag handelt es sich demnach um gebundene Ausgaben. Über diesen Betrag hinausgehende Investitionen sind ordentlich zu budgetieren. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach § 14 Abs. 2.

² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

§ 16 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

¹ Die Delegierten beschliessen zuhanden der Vertragsgemeinden jährlich das Budget und die Jahresrechnung der Versorgungsregion und der Fachstelle und genehmigen den von der Fachstelle erarbeiteten Jahresbericht.

² Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden nehmen die Unterlagen gemäss Absatz 1 zur Kenntnis.

³ Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden obliegt den jeweiligen Vertretungen der Vertragsgemeinden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Streiterledigung

¹ Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Vertragsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung⁴ beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

⁴ Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16.12.1993 (SGS 271)

§ 18 Inkrafttreten und Dauer

¹ Dieser Vertrag tritt per 1. Dezember 2020 in Kraft und wird für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

² Dieser Vertrag verlängert sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten auf das Ende der festen Vertragsdauer gekündigt wurde.

³ Danach kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

§ 19 Übergangsbestimmung

Die erste Amtsperiode dauert ab Rechtskraft des Vertrages bis zum 30. Juni 2024.

§ 20 Abschluss, Genehmigung

¹ Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Er bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.